

# RS OGH 1987/6/16 4Ob339/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1987

## Norm

ABGB §1172

ABGB §1173

KO §21

UrhG §24

UrhG §32 Abs1

## Rechtssatz

Tritt der Masseverwalter im Konkurs des werknutzungsberechtigten Verlegers vom Verlagsvertrag zurück, erlöschen die beiderseitigen Erfüllungsansprüche. Das Vervielfältigungsrecht und Verbreitungsrecht steht wieder dem Urheber (Verlagsgeber) zu. Dieser kann jedoch die unverkauften Restbestände des Werkes nicht herausverlangen. Der Masseverwalter darf sie aber nicht mehr verbreiten. Er kann sie daher durch Verkauf zum Altpapierpreis ("Makulieren") verwerten, sofern er sich mit dem Urheber (Verlagsgeber) nicht anderweitig einigt. Der Urheber hat keinen Anspruch darauf, daß ihm der Verleger (hier: der an seine Stelle getretene Masseverwalter) die Restauflage Zug - um - Zug gegen Bezahlung des Altpapierpreises überläßt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 339/87

Entscheidungstext OGH 16.06.1987 4 Ob 339/87

Veröff: MR 1987,175 (Michel Walter) = ÖBI 1988,108 = GRURInt 1988,519 = SZ 60/108

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0022064

## Dokumentnummer

JJR\_19870616\_OGH0002\_0040OB00339\_8700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)